



Gemeinde Fell a. d. Mosel Bebauungsplan "Weinbergstraße" Kreis Trier-Saarburg

Textliche Festsetzungen



Stand: Juni 2009

Aufstellungsbeschluss: 04.03.2008

Bestätigung Entwurf: 04.12.2008

Abwägungen Stellungnahmen 1. Offenlage: 12.02.2009

Satzungsbeschluss: 04.06.2009

Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Textlichen Festsetzungen mit der Fassung, die im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB offen gelegen hat und Gegenstand des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates Fell war, übereinstimmt.

Fell,

den _____

Herr Helmut Schneiders
- Ortsbürgermeister -

Bearbeiter:

igr AG
Luitpoldstraße 60 a
67806 Rockenhausen
Telefon: 0 63 61.91 90
Telefax: 0 63 61.91 91 00

Rockenhausen,

im Juni 2009

(Stempel)

(Unterschrift)

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

I.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

I.1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 und § 4 BauNVO)

Für das Gebiet WA wird die Art der baulichen Nutzung als "allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Im Bereich WA richtet sich die Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung nach § 4 Abs. 1 und 2 BauNVO. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Als Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind zugelassen (§ 1 Abs. 6 BauNVO):

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen (§ 1 Abs. 6 BauNVO):

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

I.1.2 Maß der baulichen Nutzung

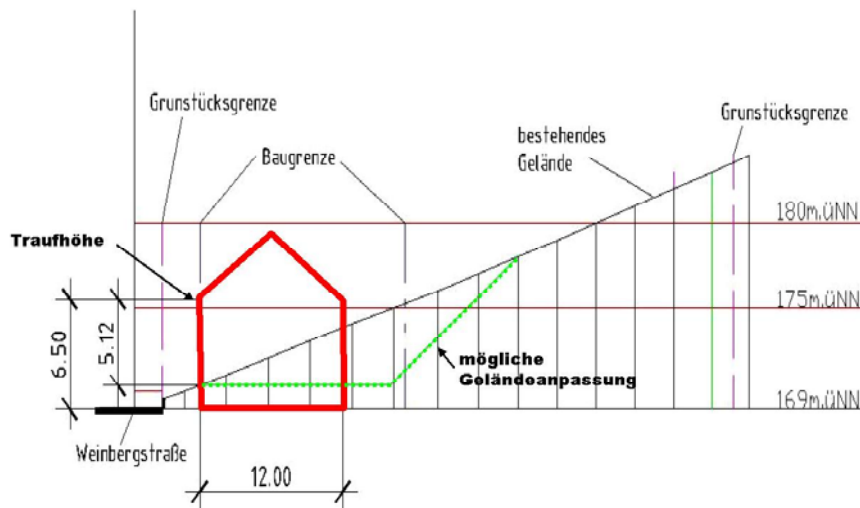
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist im Gebiet WA bauplanungsrechtlich durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), die zulässige Anzahl der Vollgeschosse sowie der maximal zulässigen Traufhöhe festgesetzt.

Folgende Festsetzungen gelten in den einzelnen Teilbereichen des Bebauungsplanes:

	WA
GRZ	0,35
GFZ	0,7
Zahl der Vollgeschosse	II
TH _{max}	6,50 m

Die Traufhöhe ist als Schnittpunkt der äußeren Dachhaut mit der äußeren Wandhaut definiert. Als Bezugspunkt ist von der den Bauplatz ausgehenden Erschließungsstraße (Weinbergstraße / Planstraße A) auszugehen. Die Bezugshöhe wird durch die Straßenmitte (Straßenachse) mittig des Bauplatzes in rechtem Winkel zur Straßenachse ermittelt.



Bei Zwerghäuser darf die Traufhöhe um bis zu 2,0 m überschritten werden.

I.1.3 Maximale Anzahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Pro Gebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

I.2 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Folgende Bauweisen sind in den einzelnen Teilbereichen des Bebauungsplanes zulässig:

	Bauweise	Hausformen
Mi	offene	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

I.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO bestimmt.

Ein Teilbereich der privaten Grundstücksfläche wird im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 als private Grünfläche festgesetzt. In der privaten Grünfläche sind unterirdische Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO bis zu einer Gesamtfläche von 100 m² zulässig.

I.4 Flächen für Garagen, Carports, Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6, § 14, § 21a, § 23 BauNVO)

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO (Nebenanlagen: bauliche Anlagen gemäß § 2 LBauO sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, wie z. B. Müllsammelboxen, Teppichklopfstangen, Gartenhäuser, Geräteschuppen, Terrassen, Schwimmbäder, Briefkastenanlagen etc.) dürfen auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Unterirdische Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Garagen, Carports und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO dürfen auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Garagen müssen einen Mindestabstand zur Straße von 2 m einhalten.

Gemäß § 12 BauNVO i. V. m. § 45 LBauO sind pro Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze zu errichten.

Hinweis:

Werden Garagen senkrecht zur erschließenden Straße mit weniger als 5 m Abstand errichtet, sind die Garagen mit Rolltoren (selbstöffnend mit Fernbedienung) auszustatten.

1.5 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckstimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. Nr. 20 BauGB)

Die Verkehrsflächen werden durch die Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.

1.6 Aufschüttungen und Abgrabungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die bei dem Bau der Erschließungsanlagen entstehenden Böschungen (Höhe bis 1,5 m) sind auf den privaten Grundstücken zu dulden bzw. anzugleichen und in die private Freiflächengestaltung mit einzu-beziehen.

1.7 Flächen für Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzes
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im gesamten Plangebiet sind in den besonders schutzwürdigen Räumen, wie Wohn- und Schlafbereiche, Schallschutzfenster der Klasse III einzusetzen.

1.8 Flächen für Ver- und Entsorgung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Es wird eine Fläche für Ver- und Entsorgung zugunsten der RWE Rhein-Ruhr AG für die Errichtung einer Trafostation festgesetzt.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO)

II.1 Dächer

II.1.1 Dachform

Die Dächer im Gebiet WA sind als Sattel-, Walm-, Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach auszuführen und mit Schiefer, Ziegeln oder Dachbetonsteinen der Farbe schwarz bis schiefergrau (z. B. RAL 7015, 7016 und 7021) und Zwischentönen zu decken. Dachbegrünungen auf Dächern der Haupt- und Nebengebäude sind zulässig.

Bei versetzten Pultdächern darf die Höhe des Versatzes 2,0 m nicht überschreiten.

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie dürfen in Dachflächen integriert werden. Glasflächen bzw. Dachfenster in der Dachfläche zur Besonnung von Wohn-, Aufenthaltsräumen und Freiflächen sind bis zu 30 % der gesamten Dachfläche zulässig.

Für untergeordnete Teile, wie z. B. Gauben, Fenster- oder Randeinfassungen, Kaminverkleidungen, Vordächer etc. ist auch Zinkblech zulässig.

Bei Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie an Wänden sind als Materialien auch Metall, Glas oder glasähnliche Kunststoffen zulässig.

II.1.2 Kniestöcke

Kniestöcke sind im Plangebiet nur bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig. Der untere Maßpunkt zur Bemessung der Kniestockhöhe ist die Oberkante des Fertigfußbodens des Dachgeschosses und der Schnittpunkt der äußeren Dachhaut mit der Außenkante des aufgehenden Mauerwerkes.

II.1.3 Dachneigung

Die zulässige Dachneigung der Hauptgebäude ist für die Teilbereiche des Plangebietes wie folgt festgesetzt:

WA: 25° - 45°

Bei Nebengebäuden und Garagen sind Dachneigungen von 10° - 45°, bei Carports auch Dachneigungen von 0° - 15° zulässig. Dachneigungen der Nebengebäude zwischen 30° - 45° müssen am Hauptgebäude angepasst sein. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind auf den Dachflächen zulässig.

II.1.4 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Gauben haben von den Giebelseiten einen Abstand von 1,5 m einzuhalten. Die Dachaufbauten dürfen insgesamt nicht mehr als 1/2 der Gesamtlänge der Fassade als Breite besitzen. Einzelgauben sind insgesamt auf maximal 1/3 der Gesamtlänge zu begrenzen.

Sollen mehrere Dachgauben auf einer Dachfläche angeordnet werden, sind diese in gleicher Höhe und gleichem Material auszuführen.

II.2 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen dürfen nur auf das unbedingt notwendige Maß für Zufahrten, Stellplätze, Eingangswege und Terrassen befestigt werden. Zur Befestigung sind versickerungsfähige Materialien (z. B. kleinteilige Natursteinpflaster, Betonsteinpflaster und -ziegel oder wassergebundene Decken und Schotterrasen) zulässig. Beton- und Asphaltflächen sind unzulässig.

II.3 Stützmauern, Erdanschüttungen, Abgrabungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 i. V. m. § 86 LBauO)

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m zulässig. Zur Straße sind als Bauplatzeinfassung Zäune aus Holz und Metall, verputzte Mauern oder Bruchsandsteinmauern bis 1,50 m Höhe zulässig.

Für die Gestaltung wird auf die Hinweise unter III.2.3 hingewiesen.

Abgrabungen sind bis zu einer Tiefe von maximal 2,5 m gemessen vom natürlich anstehenden Gelände am höchsten Punkt der Abgrabung zulässig. Dabei sind die statischen Erfordernisse zu prüfen.

Wegen der topografischen Lage des Baugebietes sind zur Errichtung der Erschließungsstraße (Ausbau der Weinbergstraße) Böschungen notwendig, auch auf privaten Flächen. Diese sind zu dulden und in die Gestaltung der Freianlagen einzubeziehen. Ebenfalls sind Mastfundamente für Straßenbeleuchtungen und Schilder im Grundstück zu dulden. § 126 BauGB gilt entsprechend.

II.4 Fassadengestaltung

Fassaden sind als verputzte Fassaden mit hellen Farbtönen gestrichen oder mit einer Holzfassade auszuführen. Verkleidungen mit Fliesen oder Kunststoffelementen sind unzulässig, außer bei Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie. Block- bzw. Naturstammhäuser sind unzulässig.

II.5 Einfriedungen

Zur Straße sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,50 m (Bezugshöhe Bürgersteig) zulässig. Dabei sind Materialien aus Holz, Metall oder verputzte Mauern, Bruchsandsteinmauern, Trockenmauern oder Gabionen sowie Laubgehölze zulässig. Seitliche und hintere Einfriedungen dürfen ebenfalls eine maximale Höhe von 1,50 m betragen (gemessen von anstehendem Gelände). Es sind Laubgehölze oder Maschendrahtzäune zulässig. Die hinteren und seitlichen Einfriedungen sind so zu gestalten, dass sie für Kleinsäuger (z. B. Igel) durchlässig sind.

III. Landespflegerische Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf den betroffenen Baugrundstücken und Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

III.1 Maßnahmen auf öffentlichen Flächen

III.1.1 Schutz des Mutterbodens

(§ 202 BauGB)

Oberboden ist vor Versiegelung und Vergeudung zu schützen. Mutterbodenaushub ist auf Mieten zu lagern und auf Flächen, welche für Grünanlagen vorgesehen sind, später wieder aufzutragen.

Die im Zuge der Baumaßnahmen entstehenden Verdichtungen des anstehenden Bodens auf öffentlichen Grünflächen müssen nach dem Abschluss der Arbeiten wieder beseitigt werden.

III.1.2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Öffentliche Flächen:

Auf den öffentlichen Grünflächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind zur Eingrünung des Siedlungsrandes Straucharten der Artenliste D (verpflanzt, 60 cm Höhe) mit mindestens einem Exemplar pro 2,25 m² (1,5 x 1,5 m) auf 30 % der Fläche anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Auf den öffentlichen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M4 und M5 aus Fachbeitrag Naturschutz) sind unter Berücksichtigung bestehender Gehölze insgesamt zehn hochstämmige Laubbäume der Artenlisten B oder C (3 x v. 14 cm bis 18 cm Stammumfang) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Von den im Bebauungsplan angegebenen Standorten kann abgewichen werden. Es sind zwei Steinschüttungen aus Schiefermaterial anzulegen. Die verbleibenden Flächen sind als Wiesen- und Wildblumenflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Externe Flächen:

Im direkten räumlichen Zusammenhang der Erstellung von naturnahen Regenrückhaltemulden erfolgt auf den Böschungskronen der Mulden sowie auf der südlich angrenzenden Wiese/Offenlandfläche eine gruppenartige Bepflanzung mit standortgerechten heimischen Arten.

Es sind dabei insgesamt 13 Bäume II. Ordnung (3 x v., 12/14 StU, mD) der folgenden Arten zu verwenden:

- Schwarzerle/*Alnus glutinosa*
- Esche/*Fraxinus excelsior*
- Sal-Weide/*Salix caprea*
- Silber-Weide/*Salix alba*.

Die verbleibenden Offenlandflächen sind extensiv zu bewirtschaften (2-schürige Mahd/frühestens Ende Mai bzw. Ende August, kein Pestizideinsatz, kein Düngereinsatz, Umbruchverbot).

III.1.3 Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Auf der öffentlichen Grünfläche ist unter Berücksichtigung der Trafostation und der unterirdischen Leitungen mindestens ein Baum der Artenliste B oder C anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die restlichen Flächen sind mit mindestens 10 Sträuchern der Artenliste D anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

III.2 Maßnahmen auf privaten Flächen

III.2.1 Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)

Oberboden ist vor Versiegelung und Vergeudung zu schützen. Mutterbodenaushub ist auf Mieten zu lagern und auf Flächen, welche für Grünanlagen vorgesehen sind, später wieder aufzutragen. Baustraßen sind möglichst flächensparend anzulegen.

III.2.2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auf der privaten Grünfläche ist auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft pro Grundstück ein Baum (3 x v.) der Artenliste A bis C zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Von dem im Bebauungsplan vorgegebenen Standorten kann abgewichen werden.

Des Weiteren ist ergänzend zu den Baumpflanzungen eine durchgehende einreihige Strauchhecke mit Straucharten der Artenliste D anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Maßnahmen sind bis spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung der Gebäude anzusetzen.

Hinweis:

Zur Vermeidung von Schattenwurf auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen sollen hochstämmige Bäume und Sträucher im größtmöglichen Abstand gepflanzt werden.

III.2.3 Begrünung der privaten Grundstücke

In den privaten Grundstücken ist pro Grundstücksfläche auf dem Baugrundstück / Baustelle mindestens ein Laubbaum (zusätzlich zu den Maßnahmen III.2.2) (Hochstamm 14/16 cm StU, mit Drahtballierung) gemäß Pflanzliste A, B oder C zu pflanzen. Die privaten Grundstücke sind auf mindestens 3 % mit Sträuchern der Artenliste D zu bepflanzen. Bei der Begrünung der Grundstücke mit Sträuchern ist ein Anteil von mindestens 50 % der Artenliste D zu entnehmen.

Die Pflanzungen auf den Baugrundstücken sollen in der Pflanzperiode spätestens zwei Jahre nach Bezugsfertigkeit der Gebäude hergestellt werden. Sie sind dauerhaft zu erhalten, abgestorbene Pflanzen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Hinweis:

Bei der Gestaltung / Terrassierung der Freibereiche wird die Anlage von Trockenmauern (z. B. aus Gabionen) empfohlen. Diese Trockenmauern sollten unverschattet sein. Sie sollen aus ortstypischen Naturmaterialien mit offenen Fugen errichtet werden.

III.2.4 Verwendung von möglichst versickerungsfähigen Materialien bei der Befestigung von Stellplätzen und Zuwegungen (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit LBauO)

Die Zuwegungen und Stellplätze dürfen nur mit versickerungsfähigen Belägen (z. B. Drainpflaster, wassergebundene Decke) befestigt werden.

III.2.5 Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Das Oberflächenwasser soll, wenn technisch möglich, auf den Grundstücken oberflächenah über die belebte Bodenzone versickert werden.

Hinweise:

Es wird empfohlen, das Regenwasser in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser (z. B. Gartenbewässerung) zu nutzen. Zur Berechnung des Volumens von Zisterne und Versickerungsmulde sollte von 50 l/m² versiegelter Fläche ausgegangen werden. Die Versickerungsmulde kann z. B. innerhalb der privaten Grünfläche als Wiesenfläche mit einer 30 cm tiefen Absenkung zur Aufnahme der Oberflächenwasser angelegt werden. Der Überlauf erfolgt in das öffentliche Regenwassernetz.

III.3 Zuordnung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 8a BNatSchG)

Die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen landespflegerischen Maßnahmen werden entsprechend der Zuweisung in der Eingriffs-/Kompensationsbilanz im Fachbeitrag Naturschutz den Grundstückseigentümern zugeordnet. Die Aufteilung der den Grundstückseigentümern zugeordneten Maßnahmen erfolgt anteilmäßig nach der überbaubaren Grundstücksfläche.

Die Umsetzung / erstmalige Herstellung und Pflege erfolgt im Rahmen der landespflegerischen Maßnahmen durch die Eigentümer. Die erstmalige Herstellung und Pflege der landespflegerischen Maßnahmen auf den privaten Flächen erfolgt durch die Eigentümer und ist zusätzlich zu den öffentlichen Maßnahmen zu realisieren.

IV. Hinweise

IV.1 Hinweise zur Nutzung des Regenwassers

Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.01.2002 mit dem Inkrafttreten der neuen Trinkwasserverordnung Brauch- und Regenwassernutzungsanlagen gegenüber dem Gesundheitsamt meldepflichtig sind. Die erforderlichen Leitungen und die Entnahmestellen für die Regenwassernutzung sind farblich zu kennzeichnen.

IV.2 Untergrundverhältnisse

Es werden orientierte Baugrunduntersuchungen empfohlen.

IV.3 Baugrund

Für einzelne Bauvorhaben können spezielle Baugrunduntersuchungen erforderlich werden, die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten.

IV.4 Hydrogeologie

Bei Bohrungen zum Bau von Erdwärmesonden zur Gewinnung von Erdwärme werden Siltsteine und Tonschiefer des Unterdevon erfasst. Es sind nur nichtwassergefährdende Wärmeträgerflüssigkeiten der Gefährdungsklasse 1 zulässig. Näheres ist dabei vom Geologischen Landesamt in Mainz prüfen zu lassen.

IV.5 Hinweis zur archäologischen Denkmalpflege

Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig dem Rheinischen Landesmuseum anzuzeigen (Tel.: 0651/97740). Zutage kommende Funde sind gemäß dem Denkmalschutz- und Pflegegesetz (§ 17 DSchPflG) unverzüglich zu melden.

IV.6 Hinweise zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen

Von den benachbarten Weinbauflächen kann es im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft bei ungünstigen Wetterverhältnissen zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Abtritt beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln kommen.

IV.7 Hinweise zur Löschwasserversorgung

Löschwasser kann im Baugebiet nur bis zu einer Größenordnung von 13,3 l/s (48 m³ /h) sichergestellt werden.

ANHANG

PFLANZLISTEN

Artenliste A: Baumarten 1. Ordnung

Stieleiche	<i>(Quercus robur)</i>
Traubeneiche	<i>(Quercus petraea)</i>
Bergahorn	<i>(Acer pseudoplatanus)</i>
Spitzahorn	<i>(Acer platanoides)</i>
Gemeine Esche	<i>(Fraxinus excelsior)</i>
Winterlinde	<i>(Tilia cordata)</i>
Kastanie	<i>(Aesculus spec., Castanea sativa)</i>
Nussbaum	<i>(Juglans regia)</i>
Schwarzerlen	<i>(Alnus glutinosa)</i>
Silberweiden	<i>(Salix alba)</i>

Alle Baumarten inkl. Zuchtformen.

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1 a und Nr. 2 a Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen sehr stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste A angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 4,00 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Dies gilt nicht für Festsetzungen von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Artenliste B: Baumarten 2. Ordnung

Hainbuche	<i>(Carpinus betulus)</i>
Feldahorn	<i>(Acer campestre)</i>
Speierling	<i>(Sorbus domestica)</i>
Wildkirsche	<i>(Prunus avium)</i>
Wildapfel	<i>(Malus sylvestris)</i>
Wildbirne	<i>(Pyrus pyraeaster)</i>
Eberesche	<i>(Sorbus aucuparia)</i>
Baumhasel	<i>(Corylus colurna)</i>
Mehlbeere	<i>(Sorbus aria)</i>

Artenliste C: Hochstämmige Obstbäume

Äpfel *Malus*

Gartenapfel	<i>Malus domestica</i>
Roter Eiserapfel	
Schöner vom Boskoop	
Schafnase	
Goldrenette von Blenheim	
Großer rheinischer Bohnapfel	
Nauxapfel	
Horneburger	

Birnen *Pyrus*

Gartenbirne	<i>Pyrus communis</i>
Pastorenbirne	
Jakobsbirne	
Nägelsche Birne	
Wilwischer Birne	

Zwetschgen *Prunus*

Zwetschge	<i>Prunus domestica</i>
Brühler Frühzwetschge	
Ortenauer	
Gredimer	

Sauerkirsche	<i>Prunus cerasus</i>
Süßkirsche	Zuchtformen von <i>Prunus avium</i>
Mirabelle	<i>Prunus domestica</i> x <i>cerasifera</i>

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1 b und 2 b Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste B und C angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 2,00 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Dies gilt nicht für Festsetzungen von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Artenliste D: Straucharten

Bibernellrose	<i>(Rosa spinosissima)</i>
Hartriegel	<i>(Cornus sanguinea)</i>
Hasel	<i>(Corylus avellana)</i>
Hundsrose	<i>(Rosa canina)</i>
Schlehe	<i>(Prunus spinosa)</i>
Weichselkirsche	<i>(Prunus mahaleb)</i>
Traubenkirsche	<i>(Prunus padus)</i>
Weißdorn	<i>(Crataegus monogyna, Crataegus oxyagantha)</i>
Berberitze	<i>(Berberis)</i>
Kornelkirsche	<i>(Cornus mas)</i>
Holunder	<i>(Sambucus nigra)</i>
Sanddorn	<i>(Hippophae rhamnoides)</i>
Rotdorn	<i>(Crataegus laevigata)</i>
Hainbuche	<i>(Carpinus betulus)</i>
Schneeball	<i>(Viburnum lantana, Viburnum opulus, "sterile")</i>

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 3 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Sträucher, wie die in der Artenliste D angegebenen Straucharten, einen Abstand von mindestens 1,00 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Dies gilt nicht für Festsetzungen von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft.